HANS UND RIA MESSER STIFTUNG
Stiftung für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Soziales

Verwendungsnachweis – Hinweise für Mittelempfänger

Grundsätzlich sind Projekte gemäß eingereichtem bzw. zugesagtem Zeitplan zu beginnen und durchzuführen. Es gilt die zeitlich begrenzte zeitnahe Mittelverausgabung. Ohne Zustimmung der Stiftung dürfen Projekte daher nicht später als 6 Monate nach dem im Zeitplan genannten und beantragten Zeitpunkt beginnen. Die Stiftung ist bei Verzögerungen stets vorher schriftlich und unter Angabe von Gründen zu benachrichtigen.

1. Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden, entsprechend der beantragten bzw. zugesagten Kostenarten. Größere Abweichungen und Umwidmungen müssen daher vorher durch die Stiftung genehmigt werden. Bitte benachrichtigen Sie die Stiftung schriftlich und vor allem rechtzeitig vorher über jedes Ereignis, das die bewilligte Förderung wesentlich beeinflusst, d.h. dann, wenn vom ursprünglichen Antrag in irgendeiner Weise abgewichen wird, damit es nicht zu Rückforderungen kommt.

2. Werden die Mittel jährlich zugewiesenen, sollten sie innerhalb von zwölf Monaten, d.h. bis Ende des Jahres verausgabt sein, spätestens aber bis Ende der Förderlaufzeit. Mittel, die für einen längeren Förderzeitraum als ein Jahr zugesagt und einmalig ausgezahlt werden, müssen ebenfalls bis zum Ende der Förderlaufzeit vollständig verausgabt werden. Bei kürzerer Projektdauer als ein Jahr gilt Entsprechendes gem. vorgelegtem Zeitplan. Nicht verbrauchte Mittel sind stets und umgehend an die Hans und Ria Messer Stiftung zurückzuzahlen.

3. Für die zweckgerechtete Verwendung der zugesagten Mittel ist der Mittelempfänger verantwortlich.

4. Sowohl der sachliche Verwendungsnachweis (Einzelheiten, Weiteres oder Ausnahmen hiervon werden in der Zusagevereinbarung geregelt), als auch der rechnerische Verwendungsnachweis **(s. hierzu separates Formular auf der Homepage),** müssen bei einer mehrjährigen Förderdauer, jeweils jährlich **4 Wochen nach Jahresende** sowie bei Abschluss des Projektes **unaufgefordert der Stiftung vorgelegt werden**, bei Förderlaufzeiten unter einem Jahr nur nach Abschluss des Projektes.

5. Der Abschlussbericht ist für den gesamten Bewilligungszeitraum zu erstellen. Er muss spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Förderzeitraumes/Projektes unaufgefordert eingereicht werden.

6. Die abgerechneten Mittel sind nach Personalmitteln, Sachmitteln und Reiskosten zu gliedern, exakt so, wie sie auch im Projektantrag beantragt worden sind und sie sind maximal auf 2 Seiten darzustellen. Ein Formular zur Hilfe finden Sie dazu unter „Förderungen“.

7. Alle abrechnungsfähigen Mittel müssen durch prüfungsfähige Belege und Unterlagen belegbar sein, die jedoch nicht einzureichen sind – bitte auch keine Kopien. Die Originalbelege sind alle sorgfältig entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten beim Mittelempfänger aufzubewahren und auf Verlangen der Stiftung jederzeit vorzulegen.

8. Durch seine Unterschrift auf dem rechnerischen Verwendungsnachweis bestätigt der Mittelempfänger das Vorhandensein der Belege und Unterlagen, deren Vollständigkeit und Richtigkeit sowie deren Übereinstimmung mit den gemachten Angaben.

Die Hans und Ria Messer Stiftung behält sich vor, die Mittel zurückzufordern, soweit gegen eine dieser Voraussetzungen verstoßen wird.